

## Mustersatzung für einen Förderverein

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Gründung eines Fördervereins für eine Kirche- oder Pfarrgemeinde ein sinnvolles Fundraisinginstrument sein. Die folgende Mustersatzung kann als Vorlage dienen, um bei der Satzungserstellung alle Formalia zu beachten. Sie muss auf die jeweiligen Bedürfnisse und Rahmenbedingungen angepasst werden.

Die Erläuterungen in den blau unterlegten Feldern dienen der Erläuterung bzw. sollen helfen, erforderliche Grundsatzentscheidungen und Weichenstellungen zu treffen.

### SATZUNG

#### für den Förderverein . . . . .

Allgemeines: Diese Satzung ist von reinen Fördervereinen anzuwenden, d. h. von Vereinen, die selbst nicht Rechtsträger von Diensten oder Einrichtungen sind, sondern andere gemeinnützige Einrichtungen oder Aktivitäten fördern. Sie ist geeignet sowohl für Vereine, die in das Vereinsregister eingetragen werden sollen bzw. sind, als auch für Vereine, die nicht in das Vereinsregister eingetragen werden sollen bzw. sind. Ob ein Verein eingetragen werden soll oder nicht, muss von den örtlich Verantwortlichen entschieden werden. Nach Vorlage einer entsprechenden Satzung kann zwar auch ein nicht eingetragener Verein erfolgreich die Gemeinnützigkeit erlangen. Auch der Hauptnachteil des nicht eingetragenen Vereins, d.h. die individuelle Haftung von Mitgliedern und Vorstand - kann in der Satzung ausgeschlossen werden. Von der Rechtsprechung ist der nicht eingetragene Verein in seiner Tätigkeit dem eingetragenen Verein weitestgehend gleichgestellt. Gleichwohl empfiehlt der EOK die Eintragung, da es in der Vergangenheit immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen nicht-eingetragenen Vereinen und unselbstständigen Einrichtungen der Kirchengemeinde z.B. Freundeskreisen/Diakoniefonds kam.

Argumente für die Eintragung (Zitat aus <http://www.buergergesellschaft.de/praxishilfen/arbeit-im-verein/gruendung-und-grundlagen/worin-liegt-der-anreiz-einen-verein-zu-gruenden/106878/>):

- Durch den Grundsatz der Organhaftung sind viele Haftungsrisiken auf das Vereinsvermögen beschränkt; Haftungsrisiken für Mitglieder und Vorstände sind deutlich reduziert oder sogar ausgeschlossen.
- Mit der Rechtsfähigkeit des eingetragenen Vereins entsteht auch die sogenannte Parteifähigkeit, d.h. das Recht als Körperschaft direkt zu klagen oder auch verklagt zu werden.
- Der eingetragene Verein kann in rechtlichen Auseinandersetzungen Prozesskostenhilfe erhalten.
- Er kann eigenes, den Mitgliedern nicht zugerechnetes Vermögen bilden, für das er etwa im Falle von Immobilien auch in das Grundbuch eingetragen wird.
- Nach sorgfältiger Vorbereitung der Gründung und Ausformulierung der Satzung lässt sich sehr viel einfacher die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch Vereinsregister und Finanzbehörden erlangen. Dies geht in der Regel einher mit der Befreiung aller Aktivitäten eines Vereins (in bestimmten Umsatzgrenzen) von der Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer. Verbunden damit sind weitere steuerliche Vorteile, etwa die Abzugsfähigkeit von Spenden.
- Fördermittel, Zuschüsse und Zuwendungen aus dem öffentlichen wie privaten Raum werden in der Regel nur an rechtsfähige Körperschaften vergeben.
- Für ehrenamtlich Tätige (Mitglieder, Vorstände aber auch Nicht-Mitglieder) existiert ein weitreichender, ergänzender gesetzlicher Versicherungsschutz, soweit die Aktivitäten im Auftrag oder Umfeld öffentlicher oder gemeinnütziger Körperschaften erfolgen.
- Die Kosten der Gründung eines eingetragenen Vereins sind vergleichsweise gering.
- Der Verein besitzt eine grundsätzlich demokratische Organisationsstruktur mit gleichen Rechten und Pflichten für die Mitglieder.
- Schließlich sollten Aktive die positive Binnenwirkung des Regelungs- und Institutionalisierungsdrucks nicht unterschätzen, die eine Vereinsgründung nach den Vorschriften des BGB auslösen kann.

## Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde / Pfarrgemeinde . . . . . hat den Auftrag, den Menschen Gottes Liebe in Wort und Tat zu bezeugen. Dabei sieht sie sich eingebunden in die Dienstgemeinschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden und verbunden mit den Schwestern und Brüdern der ganzen Christenheit.

*Anstelle dieser allgemeinen Präambel kann eine Formulierung gewählt werden, die dem Leitbild der jeweiligen Pfarr- bzw. Kirchengemeinde Ausdruck verleiht.*

Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde / Pfarrgemeinde . . . . . bei der Wahrnehmung ihres Auftrages wird/wurde der „ . . . . . verein“ gegründet.

## § 1

### Name, Sitz, Einzugsbereich, Geschäftsjahr

(1) Unter dem Namen . . . . . ist ein Verein gegründet, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll. Nach erfolgter Eintragung erhält der Verein den Zusatz e. V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in . . . . .

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

*Zu § 1 Abs. 1: Bei bereits eingetragenen Vereinen kann alternativ formuliert werden: „Unter dem Namen . . . . . ist ein Verein gegründet, der in das Vereinsregister eingetragen ist. Er führt den Zusatz „e. V.“.“  
Bei einem nichteingetragenen Verein könnte Absatz 1 wie folgt lauten: „Der Verein trägt den Namen „ . . . . .“.“*

## § 2

### Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der unterschiedlichsten Aktivitäten und Einrichtungen in der Kirchengemeinde . . . . . / Pfarrgemeinde . . . . . der Kirchengemeinde . . . . . , insbesondere durch

1. die Unterstützung von Projekten der Jugendarbeit
2. Mitfinanzierung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen
3. . . .

*Zu § 2: Die zu fördernden Einrichtungen und die Mittelempfänger sind konkret zu benennen. Weitere Förderzwecke und deren Rechtsträger können hier festgelegt werden.*

## § 3

### Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des 2. Teils, 3. Abschnitts der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO); er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die in § 2 genannte Kirchengemeinde / Kirchengemeinde, mit der Maßgabe es für Zwecke der Pfarrgemeinde . . . . . einzusetzen.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

(2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonates,
2. durch Tod,
3. durch Ausschluss gemäß Beschluss des Vorstandes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens; vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben. Der Verein finanziert sich ausschließlich über Spenden

*Zu Absatz 3: Man kann auch einen monatlichen (Mindest-) Beitrag festlegen. Mit einer freiwilligen Selbstverpflichtung von monatlich/vierteljährlich/halbjährlich/jährlich xy Euro erzielt man in der Praxis aber deutlich höhere Beträge.  
Im Fall der Festlegung eines Mitgliedsbeitrages müsste der Absatz lauten: Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Erfolgt der Austritt nach Absatz 2 Nr. 1 vor Jahresende, ist ein bereits für das laufende Geschäftsjahr entrichteter Jahresbeitrag anteilig zurückzuerstatten.*

#### **§ 5**

##### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

#### **§ 6**

##### **Mitgliederversammlung**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch die Person im Vorsitzendenamt, bei deren Verhinderung durch dessen Stellvertretung, einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform; eine Tagesordnung ist Bestandteil der Einladung. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung; über die ergänzten Tagesordnungspunkte können ebenfalls Beschlüsse gefasst werden.

(4) Der Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl des Vorstandes (§ 7) auf jeweils 2 Jahre, wobei die Gewählten bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt bleiben,
2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
3. die Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 4 Abs. 4),
6. die Beschlussfassung über die Verteilung der vereinseigenen Gelder zur Verwendung für die unterschiedlichen Förderaufgaben,
7. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie Auflösung des Vereins.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Beschlüsse sind gültig, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Zu den abgegebenen Stimmen zählen auch Enthaltungen und ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt.

(7) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Person im Vorsitzendenamt, bei deren Verhinderung von der Person im Stellvertretendenamt, und einem anderen Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

*Zu Absatz 3:*

*Einladung in Textform bedeutet nach § 126b BGB durch Brief, Fax oder E-Mail. In der Satzung kann auch eine andere Form der Einladung festgelegt werden. Denkbar wäre z. B. Bekanntgabe des Termins in der örtlichen Tageszeitung oder in dem kommunalen Amts- oder Mitteilungsblatt unter Einhaltung einer konkret definierten Einladungsfrist. Die Bekanntgabe im kirchlichen Gemeindeblatt oder durch Abkündigung ist nur dann möglich, wenn der Verein ausschließlich aus Gemeindegliedern besteht. Entscheidend ist, dass die Satzung eine konkrete Regelung zur Einladung enthält.*

*Alternativ könnte in Absatz 6 folgender Satz 1 eingefügt werden: „Beschlüsse können gefasst oder Wahlen können vorgenommen werden, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.“*

*Anmerkung: Ein anderes Quorum ist zulässig.*

## **§ 7**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

1. der Person im Vorsitzendenamt,
2. der Person im Stellvertretendenamt,

3. einer/einem von dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde /Ältestenkreis der Pfarrgemeinde gemäß § 2 aus seiner Mitte bestellten Kirchenältesten und
4. bis zu drei weiteren Personen.

*Eine personelle Verknüpfung zwischen Förderverein und Kirchengemeinderat/Ältestenkreis wird dringend empfohlen: Bei zunehmender Verknappung der Haushaltsmittel gewinnen Spendenerträge immer mehr an Bedeutung. Über die Mittel selbständiger Fördervereine entscheidet aber deren Vorstand bzw. Mitgliederversammlung. Über die Bezuschussung bestimmter Projekte und Aufgabengebiete kann also erheblicher Einfluss auf die Ausrichtung der Gemeindegemeindearbeit genommen werden, die inhaltlich jedoch vom Kirchengemeinderat bzw. Ältestenkreis verantwortet wird.*

(2) Die Aufgaben des Kassenwartes wie die des Schriftführers können auch von der Person im Vorsitzendenamt bzw. der Person im Stellvertretendenamt wahrgenommen werden.

(3) Der Verein wird durch die Person im Vorsitzendenamt sowie der Person im Stellvertretendenamt jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied - gerichtlich und außergerichtlich - vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(4) Der Vorstand wird durch die Person im Vorsitzendenamt und bei deren Verhinderung durch die Person im Stellvertretendenamt eingeladen. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich.

(5) Zu den Sitzungen des Vorstandes können beratend hinzugezogen werden:

1. Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer der Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat;
2. die Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates der Kirchengemeinde / Ältestenkreises der Pfarrgemeinde . . . . . gemäß § 2;
3. weitere sachkundige Personen.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Die Leitung des Vereins;
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung der vorhandenen Mittel und des Vermögens;
4. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
5. die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung;
6. die Initiierung neuer Projekte und Maßnahmen gemäß der Zielsetzung des Vereins;
7. die Einnahme der Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie deren zweckbestimmte Weiterleitung an die Kirchengemeinde / Pfarrgemeinde

(7) Bei Beschlussfassungen gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

(8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Diese Protokolle werden von der Person im Vorsitzendenamt bzw. der Person im Stellvertretendenamt unterzeichnet.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen/eine Nachfolgerin wählen.

(10) Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie andere finanzielle Zuwendungen werden satzungsgemäß verwendet. In der Mitgliederversammlung, aber auch im Tätigkeitsbericht muss der Vorstand Auskunft über die Verwendung der eingenommenen Mittel Rechenschaft ablegen.

*Zu § 7 Abs. 1: Da die Funktionen von Protokollführer bzw. Protokollführerin und Kassenwart bzw. Kassensachverständigen nicht explizit bei dem Vorstand genannt sind, müssen diese beiden Funktionen nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Vielmehr entscheidet bei dieser Satzungsregelung der Vorstand selbst, ob er diese beiden Funktionen einrichtet und wen er dafür wählt. Sofern die Satzung keine entsprechende Festlegung vorsieht, müssen diese zwingend Vereinsmitglieder sein.*

*Zu § 7 Abs. 2: Hier sind auch andere Regelungen möglich, z. B. dass der Verein durch ein Vorstandsmitglied allein oder durch die Person im Vorsitzendenamt oder die Person im Stellvertretendenamt alleine vertreten wird.*

*Zu § 7 Abs. 8: Die Nachwahl durch den Vorstand selbst ist nicht möglich bei der Person im Vorsitzendenamt und deren Stellvertretung, da diese nach dieser Satzung nur durch die Mitgliederversammlung gewählt werden können.*

## § 8

### Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 9

### Verwaltung, Rechnungsprüfung

Die Mittel des Vereins sind ordnungsgemäß zu verwalten. Die Rechnungen sind mindestens alle sechs Jahre durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden zu prüfen. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung, sowie dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde gemäß § 2 über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu berichten.

*Vom Vereinsrecht aus ist eine Prüfung selbständiger Fördervereine durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche nicht zwingend vorgeschrieben. Wir empfehlen einen entsprechenden Passus, weil a) damit die Verbundenheit mit der Kirchengemeinde / Pfarrgemeinde darin zum Ausdruck kommt b) ein Beitrag zu mehr Transparenz geleistet wird und c) sie als Bestandteil eines landeskirchlichen Gütesiegels für „gutes Spenden“ sein könnte.*

*Dafür fallen allerdings nach der momentanen Rechtslage Prüfungsgebühren an.*

## § 10

### Satzungs- und Vereinszweckänderung, Auflösung des Vereins

Die Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 11

**Verpflichtung gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat**

Diese Satzung, deren spätere Änderungen sowie die Auflösung des Vereins sind dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Kenntnis zu geben.

..... , den .....

.....

(der vertretungsberechtigte Vorstand)

*Zur Unterzeichnung der Satzung: Die Satzung wird rechtswirksam unterzeichnet vom dem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 7 Abs. 3. Die Unterzeichnung durch alle Vereinsmitglieder oder alle Vorstandsmitglieder ist nicht erforderlich.  
Nur bei einer Gründung des Vereins, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll, muss ein Satzungsexemplar von mindestens sieben Gründungsmitgliedern unterzeichnet werden.*

*Dieses Muster ist im Evangelischen Oberkirchenrat gemeinsam von Stephan Liebchen (Referat 6, Allgemeine Rechtsfragen) und Dr. Torsten Sternberg (Referat 8, Fundraising) erarbeitet worden.  
Stand vom 25.03.2014.*